

# Bundesblatt

78. Jahrgang.

Bern, den 7. Juli 1926.

Band II.

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.  
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Bundesbeschluss

betreffend

**die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1925.**

(Vom 25. Juni 1926.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht eines Berichts des Bundesrates vom 27. April 1926,  
beschliesst:

1. Gestützt auf den in der Einleitung zur Staatsrechnung 1925 enthaltenen Bericht wird auf die Rückerstattung der Kosten, die durch die Truppenaufgebote für Baselstadt (Fr. 651,103. 97) und Zürich (Fr. 2,166,955. 40) im Juli und August 1919 verursacht worden sind, verzichtet.

2. Der vorliegenden Staatsrechnung für das Jahr 1925, mit einem Ausgabenüberschuss der Verwaltungsrechnung von Fr. 9,022,343. 72 und mit einem Gesamtrückschlag von Fr. 12,139,788. 08, wird die Genehmigung erteilt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 10. Juni 1926.

Der Präsident: **Dr. G. Keller-Aargau.**Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 25. Juni 1926.

Der Präsident: **Hofmann.**Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:  
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses ins Bundesblatt.  
Bern, den 25. Juni 1926.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundeskanzler:  
**Kaeslin.**

Der Ständerat hat überdies die nachstehenden zwei Postulate angenommen:

### Postulate des Ständerates.

#### 1.

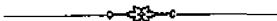
Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen:

1. ob die in Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1901 betreffend die Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vorgesehene jährliche Äufnung des Invalidenfonds im Betrage von Fr. 500,000 wieder eingehalten oder ob diese gesetzliche Bestimmung aufgehoben werden soll;

2. ob die Entschädigungen und Pensionen, welche von der Militärversicherung den während des Aktivdienstes 1914/1918 verwundeten oder erkrankten Militärpersonen oder den Familien der während dieses Dienstes verstorbenen oder infolge einer durch diesen Dienst verursachten Erkrankung verstorbenen Militärpersonen ausgerichtet werden, nicht den Erträgen des Invalidenfonds, des Grenus-Invalidenfonds und der Eidgenössischen Winkelriedstiftung oder des einen oder andern dieser drei Fonds entnommen werden könnten.

#### 2.

Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung einen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen über die Frage, ob es nicht angemessen wäre, allen Kantonen an die ihnen aus der öffentlichen Schutzimpfung gegen die Pocken erwachsenden Kosten Beiträge auszurichten.



## **Bundesbeschluss betreffend die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1925. (Vom 25. Juni 1926.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1926
Date	
Data	
Seite	157-158
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 769

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.